

# Jokertage 24 /25 (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)



Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr nicht zur Schule schicken.

Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson.

<b>Name, Vorname Kind:</b>		<b>Klasse:</b>	
----------------------------	--	----------------	--

	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterschrift Eltern	Unterschrift LP
<b>Halbtag 1</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Halbtag 2</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Halbtag 3</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Halbtag 4</b>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

An folgenden Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden:

Datum	Anlass	Betroffene Klassen	Bemerkungen
<b>22.08.2024</b>	Erster Schultag	1H – 8H	-
<b>03.02. – 15.02.2025</b>	Skilager	6H / 7H	Genauere Daten der einzelnen Klassen noch offen
<b>Januar/Februar 2025</b>	Skitag	5H	Datum noch offen
<b>11.03.2025</b>	Zuweisungsprüfung	8H	-
<b>05.05. - 07.05.2025</b>	Landschultage	4H	-
<b>20.-22.05.2025</b>	Kantonales Pilotprojekt Check P5	7H	-
<b>16.06.2025</b>	Wellen-Nachmittag	1H – 8H	-
	Schlafen im Stroh	5H	Genauere Daten der einzelnen Klassen noch offen
<b>23.06. – 27.06.25</b>	Sommerlager	8H	-

Die Schülerin / Der Schüler informiert sich bei den Lehrpersonen über den verpassten Schulstoff und holt diesen vor oder nach. Allfällige Leistungsnachweise werden nach der Rückkehr abgelegt.